

Aus dem Urteil von 31.07. 1969 gegen den Lageraufseher Alois Dörr

Bl. 38 und 50 ; der 2. Tag 14./ 15.4.1945

2.) 2. Tag, Samstag, 14.4.1945 Schwarzenbach/Saale-  
Quellenreuth-Rehau-Neuhausen (etwa 17 km).

In der Nacht vom 13. zum 14.4.1945 starben in der Baracke beim Vereinshaus in Schwarzenbach/Saale 5 der schwerkranken Häftlinge. Eine sechste im Sterben liegende Frau wurde auf Anweisung nicht mehr feststellbarer Personen zusammen mit den 5 Toten auf den Friedhof von Schwarzenbach/Saale gebracht. Dort verstarb die sechste Häftlingsfrau. Alle 6 Toten wurden auf dem Friedhof begraben.

Die Gruppe mit den schwerkranken Häftlingen wurde auf einen großen Lkw-Anhänger geladen, der von einem Traktor gezogen wurde. Diese Fahrzeuge wurden auf Betreiben des Angeklagten von der Stadtverwaltung Schwarzenbach/Saale gestellt. Beim Aufladen der Häftlinge prügelte eine nicht ermittelte Aufseherin manche der Frauen brutal mit einem

Knüppel, weil sie infolge ihres geschwächten Zustandes nicht schnell genug gehen konnten. Einige der Frauen waren so schwach, daß sie nicht mehr aufrecht gehen konnten, sondern auf allen Vieren krochen. Ob der Angeklagte anwesend war, als die Häftlinge auf den Anhänger geladen wurden, die in der Baracke beim Vereinshaus genächtigt hatten, konnte nicht festgestellt werden.

Die Zugmaschine mit Anhänger fuhr anschließend zu dem Obstgarten, in dem das Gros der Häftlinge übernachtet hatte. Dort wurden noch etwa 15 kranke, gehunfähige Häftlinge auf den Anhänger geladen. Auch hierbei schlug wieder mindestens eine Aufseherin mit einem Knüppel auf einige der Häftlinge ein, die auf dem Anhänger verladen werden sollten. Wo der Angeklagte sich in diesem Zeitpunkt aufgehalten hat, war nicht festzustellen.

Insgesamt befanden sich auf dem Anhänger über 60 Frauen. Der Fahrer des Traktors fuhr sodann mit dem Anhänger über Quellenreuth nach Rehau, noch bevor die zu Fuß marschierende Gruppe Schwarzenbach/Saale verlassen hatte. In Rehau ließ der Fahrer den Anhänger vor dem Gebäude, in dem die Polizei untergebracht war, stehen und fuhr mit dem Traktor nach Schwarzenbach/Saale zurück. Auf welche Weise die auf dem Anhänger befindlichen Häftlinge weitertransportiert worden sind, konnte nicht festgestellt werden.

Im Laufe des Vormittags setzte sich der zu Fuß gehende Teil des Häftlingszuges in Schwarzenbach/Saale in Bewegung. Ein leerer Wagen oder ein leeres Fuhrwerk, das hinter dem Zug gefahren wäre, um marschunfähigwerdende Häftlinge aufzunehmen, war nicht vorhanden. Die Einteilung der Marschgruppen war die gleiche wie am ersten Tag. Am Ende des Zuges gingen die SS-Männer Kowaliv und Kraschansky. Ob der

Angeklagte sich beim Zug aufhielt oder mit einem Fahrrad voraus fuhr, war nicht festzustellen.

Der Angeklagte unterließ es, wie am Abend des Vortages, so auch am Morgen des 14.4.1945, dem gesamten Wachpersonal, vor allem den männlichen Wachtposten, einen Befehl zu geben, keine Häftlinge unterwegs zu erschießen, die infolge Schwäche oder Krankheit nicht mehr in der Lage sein sollten, mitzumarschieren, obwohl ihm spätestens seit dem Abend des vorhergegangenen Tages bekannt war, daß zwischen Helmbrechts und Schwarzenbach/Saale 10 Häftlinge erschossen oder erschlagen worden waren. Ihm war bekannt, daß diese Häftlinge nicht bei wirklichen Fluchtversuchen getötet worden sind, sondern daß man sie nur deshalb erschossen oder erschlagen hatte, weil sie infolge Krankheit oder Schwäche dem Häftlingszug nicht mehr folgen konnten und hinter dem Zug kein Fahrzeug vorhanden war, das bereit gewesen wäre, Marschunfähige aufzunehmen und zum Tagesziel zu befördern. Der Angeklagte kannte den erbärmlichen Zustand, in dem sich die Häftlinge befanden. Viele der jüdischen Häftlinge waren zum Skelett abgemagert. Eine Großzahl dieser Häftlinge, nicht nur die Gruppe, die auf dem Anhänger befördert wurde, war krank. Vor allem litten viele an Ruhr, wodurch sie starken Durchfall hatten. Ihm war auch bekannt, daß viele Häftlinge sich nur schleppend vorwärts bewegten, manche der ganz schwachen von ihren Mitgefährtinnen geführt und gestützt werden mußten. Er wußte auch, daß die nur mangelhaft bekleideten Häftlinge besonders unter der herrschenden kalten Frühjahrswitterung litten. Ihm war auch bekannt, daß die Häftlinge durch das Lagern unter freiem Himmel in Schwarzenbach/Saale der nächtlichen Kälte ausgesetzt waren und sie dadurch zusätzlich geschwächt waren. Er rechnete damit,

daß an diesem Tag wiederum Häftlinge zurückbleiben und von Angehörigen seines Wachpersonals erschossen oder erschlagen werden würden. Gegen die zu erwartenden Tötungen hatte er nichts einzuwenden. Er war mit ihnen einverstanden.

Der Angeklagte war nicht nur im Lager Helmbrechts sondern auch seit dem Abmarsch aus Helmbrechts der dienstliche Vorgesetzte aller männlichen und weiblichen SS-Angehörigen, die zu seinem Kommando gehörten. Wenn er auch nur im Range eines SS-Unterscharführers, also eines Unteroffiziers, stand, so hatte er dennoch die volle Befehlsgewalt über die ihm unterstehenden Männer und Frauen. Seine Vorgesetzten, insbesondere der Kommandant des KL Flossenbürg, waren für ihn nicht erreichbar, da er keinerlei Verbindungen mehr mit ihnen hatte. Dem Angeklagten war es bewußt, daß er die volle Befehlsgewalt über alle ihm unterstellten männlichen und weiblichen SS-Angehörigen hatte. Ein Befehl des Angeklagten, keine Häftlinge zu erschießen oder sonstwie zu töten, die wegen Entkräftung zurückbleiben sollten, wäre von allen Angehörigen seines Kommandos befolgt worden. Keiner hätte es gewagt, gegen einen solchen klaren Befehl zu handeln. Wenn auch im allgemeinen die Disziplin unter den deutschen Truppen in den letzten Kriegsmonaten und -tagen unter dem Eindruck des herannahenden Zusammenbruchs häufig gelitten hatte, so gab es unter den SS-Angehörigen, die dem Angeklagten unterstellt waren, ihm gegenüber weder vor noch nach dem 13.4.1945 irgendwelche Disziplinlosigkeiten oder gar Befehlsverweigerungen.

Dem Angeklagten waren auch sämtliche Häftlinge des ehemaligen Außenlagers Helmbrechts des KL Flossenbürg anvertraut. Den Häftlingen war durch die damaligen Machthaber des Deutschen Reiches bzw. deren Bevollmächtigte die Freiheit

genommen, sobald sie in Arbeits- oder Konzentrationslagern eingesperrt worden waren. Ihnen war jeglicher Verkehr mit Personen verboten, die nicht zum Lager oder zur Wachmannschaft gehörten. Sie konnten über ihre Person somit nicht mehr verfügen. Sie waren vielmehr dem männlichen und weiblichen Wachpersonal des Außenlagers Helmbrechts, und vor allem dem Angeklagten, auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Sie waren gezwungen, den Befehlen und Anordnungen des Angeklagten und des Wachpersonals zu folgen, insbesondere an der Räumung des Lagers Helmbrechts teilzunehmen. Das Ziel dieses Räumungsmarsches war ihnen und auch allen Angehörigen des Wachpersonals, ausgenommen des Angeklagten, unbekannt. Dem Angeklagten oblag somit die Verantwortung, für Leben und Gesundheit der ihm anvertrauten Personen, vor allem der Häftlinge, zu sorgen. Das war ihm bekannt. Der Angeklagte sah in den Häftlingen aber keine vollwertigen Menschen. Er erblickte in ihnen nicht nur Staatsfeinde, Saboteure, Volksschädlinge, Asoziale oder Kriminelle, sondern betrachtete sie als Geschöpfe, denen kaum mehr Menschenwert zuzusprechen war. Dabei war es ihm im wesentlichen gleich, ob es sich um Jüdinnen oder Nichtjüdinnen handelte, ob um Polinnen, Tschechinnen, Russinnen, Ungarinnen, Französinen, Holländerinnen oder Angehörige sonstiger Nationen. Einen Rest von Menschenwürde billigte er lediglich den etwa 25 deutschen Häftlingen zu, von denen einige schon im Lager Helmbrechts und später auch auf dem Marsch Sonderstellungen eingenommen hatten und verschiedene Vergünstigungen erhielten.

Der Angeklagte betrachtete sich als den absoluten Herrscher über alle ihm unterstellten Häftlinge. Das Leben der Häftlinge bedeutete ihm nichts. Er unterließ es zwar, selbst irgendwelche Tötungshandlungen vorzunehmen oder

zu befehlen. Es war ihm aber gleichgültig, wenn einzelne Angehörige seiner Wachmannschaft Häftlinge eigenmächtig töteten. Dem Angeklagten war bekannt, daß er auf Grund seiner Stellung als Führer des Häftlingstransportes und Dienstvorgesetzter der gesamten Wachmannschaft verpflichtet gewesen wäre, durch einen Befehl zu verbieten, auf dem weiteren Marsch Häftlinge nur deshalb zu töten, weil sie zu schwach sein würden, dem Gefangenenzug zu folgen.

Mitleid, Mitgefühl und Erbarmen gegenüber dem Leid, das die Häftlinge ertragen mußten, und zwar im besonderen Maße seit der Räumung des Lagers Helmbrechts, waren ihm fremd. Ihm lag nur daran, die Häftlinge nicht in die Hand der heranrückenden amerikanischen Truppen fallen zu lassen und sie, wie befohlen, nach Zwodau zu bringen, um sich die Gunst seiner Vorgesetzten zu erhalten.

Aus dieser menschenverachtenden Einstellung heraus unterließ er es, durch einen Befehl an alle ihm unterstellten Angehörigen des Wachpersonals anzuordnen, keine Tötungen von Häftlingen vorzunehmen, die nicht mehr in der Lage sein sollten, den Marsch aus eigener Kraft fortzusetzen. Wie bereits dargelegt, rechnete er mit weiteren Erschiesungen und nahm sie billigend in Kauf.

Infolge dieser Untätigkeit des Angeklagten hatten einige der Wachposten auch am 2. Marschtag keine Hemmungen und erschossen insgesamt 5 Häftlinge.

Seit dem 1. Marschtag war es unter den Häftlingen bekannt, daß Zurückbleibende erschossen würden. Alle Häftlinge waren deshalb bemüht, nicht zurückzufallen, solange es ihre Kräfte erlaubten. Trotzdem kam es immer wieder vor, daß Kranke und Erschöpfte nicht mehr mitkamen und immer weiter zurückblieben. Manche wurden von anderen Häftlingen mitgeschleift. Manche wurden auch von einer Gruppe deutscher Luftwaffensoldaten, die auf dem Rückzug vor den Amerikanern von ihrer Einheit getrennt waren und im Laufe des 2. Tages

waren  
zu dem Häftlingszug gestoßen/und hinter ihm hergelaufen  
sind, wieder nach vorne gebracht.

Das 1. Opfer des 2. Marschtages war eine Frau, die bei Quellenreuth nach einer Marschstrecke von rund 4 km erschossen worden ist. Diese Häftlingsfrau, die stark an Durchfall gelitten hatte, wollte in Marschrichtung rechts unweit der Straße ihre Notdurft verrichten. Weil sie an diesem Tag schon mehrfach austreten mußte, war sie immer weiter zurückgeblieben, bis sie schließlich am Ende des Zuges angelangt war. Als sie gerade ihre Notdurftverrichtete, trat der SS-Mann Kowaliv auf sie zu, legte das Gewehr auf sie an und sagte: "Jetzt hast du das letzte Mal geschissen! Die SS-Aufseherin Rosa Keller (geb. Schmidt), der die Häftlingsfrau bekannt war, die auch von ihrer Krankheit gewußt hatte, versuchte Kowaliv noch abzuhalten, die Frau zu erschließen. Sie sagte zu ihm, er solle sie doch gehen lassen. Hierauf richtete Kowaliv sein Gewehr gegen die Aufseherin und sagte dem Sinne nach, wenn sie das Maul nicht halte, dann sei sie dran. Die Aufseherin Keller erwiderte auf diese Drohung nichts mehr. Kowaliv erschloß sodann aus einer Entfernung von ca. 3 m die am Boden hockende Frau. Die Häftlingsfrau verbarg bei Abgabe des Schusses ihr Gesicht hinter einer Hand oder hinter beiden Händen. Der Schuß ging gleichzeitig durch den Kopf und eine Hand. Die Frau blieb tot liegen. Sie wurde später gefunden. Der für den Fundort zuständige Amtsarzt von Rehau, Dr. Hebel, nahm eine Leichenschau vor. Der genaue Zeitpunkt der Leichenschau steht nicht fest. Die Tote wurde später in der Nähe der Erschießungsstelle begraben. Sie sollte zu einem späteren Zeitpunkt umgebettet werden. Man fand ihr Grab aber nicht mehr.

Etwa 8 km nach Schwarzenbach/S. (4 km nach der Stelle, an der die 1. Erschießung dieses Tages erfolgt war)

marschierte der Häftlingszug durch die Stadt Rehau. Die Kolonne zog ostwärts in Richtung gegen Asch weiter. Etwa 5 km nach Rehau erschlug oder erschöß ein nicht ermittelter Wachtposten eine Häftlingsfrau. Die Verletzung, die der Frau durch einen Schlag mit einem harten Gegenstand oder mit einem Schuß in die linke Gesichtshälfte zugefügt wurde, war so schwer, daß das linke Jochbein und der oberste Teil des Unterkieferknochens zersplittert wurden und das linke Auge austrat. Die stark abgemagerte Frau ist getötet worden weil sie nicht mehr dem Häftlingszug folgen konnte. Man führte sie deshalb an einer Stelle, wo sich links der Straße eine Schutzhütte befand, nach rechts wenige Meter in den Wald. Dort wurde sie getötet. Man fand die Leiche nach dem Einmarsch der Amerikaner nahe der Straße Rehau-Asch in der Waldabteilung "Hohe Tanne A". Am 9.5.1945 nahm der Amtsarzt des Kreises Rehau, Dr. Hebel, eine Leichenschau vor. Die Leiche war zu diesem Zeitpunkt schon stark in Verwesung übergegangen. Dr. Hebel schätzte den Zeitpunkt des Todes eintritts auf 2-3 Wochen zurück. Auf der linken Brustseite der Kleidung der Toten befand sich eine Nummer, die aber nicht mehr bekannt ist. Die Tote konnte nicht identifiziert werden. Man begrub sie in der Nähe des Fundortes am Waldrand. Später überführte man sie nach Rehau.

Nach einiger Entfernung von dieser Stelle wurde eine weitere Häftlingsfrau rechts der Straße in der Waldabteilung "Hohe Tanne" durch einen Kopfschuß getötet. Der Todesschütze ist nicht bekannt. Auch diese Frau wurde erschossen, weil sie nicht mehr in der Lage war, mitzumarschieren. Sie wurde kurz nach dem 9.5.1945 gefunden und vom Amtsarzt Dr. Hebel untersucht. Man begrub sie zunächst in der Nähe der Fundstelle unmittelbar rechts der Straße Rehau - Asch rund 95 m nordostwärts des Kilometersteins 18,5. Die Tote wurde nicht identifiziert.



Rund 450 m weiter in Richtung Neuhausen - Asch wurden zwei weitere Frauen durch Gewehrschüsse in den Kopf getötet. Man führte oder schleifte sie 40 - 50 m weiter nach links in die Waldabteilung "Hirschsuhl". Bei einer dieser Häftlingsfrauen handelte es sich um die am 16.7.1916 geborene ungarische Jüdin Aranka Brody. Sie hatte eine Schädelverletzung über dem linken Auge. Ihre Häftlingsnummer in Helmbrechts war 63 523.

Die zweite Tote war die am 20.1.1928 geborene ungarische Jüdin Elsa Habermann. Sie trug infolge des Kopfschusses eine schwere Schädelverletzung am Hinterkopf davon. Ihre Häftlingsnummer in Helmbrechts war 63 676.

Die beiden Leichen wurden am 31.5.1945 etwa 40 - 50 m links (nordwestlich) der Straße Rehau - Neuhausen - Asch in der Waldabteilung "Hirschsuhl" gefunden. Die beiden Toten lagen nicht unmittelbar nebeneinander. Zwischen ihnen war ein Abstand von 40 - 50 m. Am 1.6.1945 besichtigte der Rehauer Amtsarzt Dr. Hebel die beiden Leichen. In seiner Begleitung befand sich der damalige Chef der Stadtpolizei Rehau, Meister der Schutzpolizei Johann Jäger. Beide stellten die oben geschilderten Verletzungen fest. Beide Leichen befanden sich in hohem Verwesungsgrad. Die Köpfe waren skelettiert. Dr. Hebel schätzte die Liegezeit der Leichen auf etwa 6 Wochen.

Jede der beiden Leichen hatte auf der Bluse, die sie trugen, auf der linken Brustseite eine Häftlingsnummer aufgenäht. Die Tote mit der Schädelverletzung unter dem linken Auge trug die Nummer 63 523, die Tote mit der schweren Schädelverletzung am Hinterkopf die Nummer 63 676.

Im Lagerbuch des Konzentrationslagers Flossenbürg, in dem auch sämtliche Häftlinge des Lagers Helmbrechts aufgeführt waren, sind die beiden Häftlingsnummern mit den oben angegebenen Personalien vermerkt. Ferner ist dort vermerkt, daß diese Häftlinge am 6.3.1945 in Helmbrechts eingetroffen sind. Die beiden Häftlinge sind auch in einer Liste über die am 6.3.1945 aus Groß-Rosen in Helmbrechts eingetroffenen jüdischen Schutzhäftlinge eingetragen, die der Angeklagte erstellt hat oder die er hat anfertigen lassen und die von ihm eigenhändig unterschrieben ist.

Alle 4 Toten, die nahe der Straße Rehau - Neuhausen - Asch erschossen worden sind, wurden nahe der Fundstellen beerdigt. Später wurden sie exhumiert und in Rehau in einem Sammelgrab beigesetzt.

Eine der nicht identifizierten Toten des 1. oder 2. Marschtages war die am 23.5.1921 geborene polnische Jüdin Bassia Wechsler. Dieses Mädchen war sehr entkräftet gewesen und nicht mehr in der Lage, allein zu gehen. Es wurde deshalb von seiner Freundin Hanna Keller, nunmehr verheiratete Kotlicki, mitgeschleppt. Die Aufseherin Inge (Ingeborg Schimming) schleifte die erschöpfte Bassia Wechsler von ihrer Freundin weg in ein nahegelegenes Waldstück. Anschließend hörte man einen Schuß und die Aufseherin Inge kam allein aus dem Wald zurück. Um welche der nicht identifizierten Toten des 1. oder 2. Tages es sich hierbei handelte, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Von den 5 Tötungen des 2. Tages erfuhr der Angeklagte spätestens in Neuhausen.

Die Tötung der 5 Häftlinge wäre nicht erfolgt, wenn der Angeklagte spätestens am Morgen des 14.4.1945 vor dem

Aufbruch in Schwarzenbach/Saale an alle Angehörige des ihm unterstellten männlichen und weiblichen Wachpersonals den Befehl gegeben hätte, daß keine kranken und schwachen Häftlinge erschossen oder sonstwie getötet werden dürften, auch nicht unter dem Vorwand der Tötung auf der Flucht, und daß er bei einem etwaigen Ungehorsam eines Untergebenen nach Erreichen des Marschzieles Meldung bei der vorgesetzten SS-Dienststelle erstatten werde. Der Angeklagte war um diese Zeit noch vom Endsieg des Deutschen Reiches überzeugt.

An diesem Tag marschierten die Häftlinge bis Neuhausen, einem Dorf, das unmittelbar an der damals nicht existierenden Grenze zur Tschechoslowakei liegt. Die Häftlinge lagerten unmittelbar rechts der Straße auf einer Wiese beim ehemaligen tschechischen Zollhaus. Sie sollten dort die Nacht verbringen, obwohl in Scheunen der umliegenden Bauernhöfe eine Unterbringung möglich gewesen wäre. Verpflegung bekamen die Häftlinge nicht.

Im Laufe des Nachmittags erschien in Neuhausen ein SS-Offizier im Range eines Untersturmführers (Leutnants). Er kam mit einem Motorrad und stellte sich als Kurier der Reichsführung - SS vor. Er sprach mit dem Angeklagten und teilte ihm mit, daß er im Auftrage der Reichsführung - SS Trecks geräumter Konzentrationslager aufzusuchen habe, die sich auf dem Marsch vor den heranrückenden Amerikanern befänden. Er fragte den Angeklagten, ob auf dem bisherigen Marsch Erschießungen vorgekommen seien. Der Angeklagte bejahte diese Frage und sagte auch, wieviele Häftlinge erschossen worden sind. Welche Zahl er genannt hat, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Der Kurier befahl dem Angeklagten, daß ab sofort auf Be-

fehl der Reichsführung - SS keine Erschießungen mehr vorgenommen werden dürften, weil Verhandlungen mit den Amerikanern eingeleitet worden seien, die nicht gestört werden dürften. Außerdem ordnete der Kurier an, daß die Aufseherinnen die Stöcke, die viele von ihnen trugen, wegzuwerfen hätten. Er befahl schließlich noch, alle Akten des Lagers zu vernichten, falls Gefahr bestehen sollte, von den amerikanischen Truppen eingeholt zu werden, und sämtliche Häftlinge freizulassen, falls der Zug wegen der herannahenden Amerikaner nicht mehr weiter kommen sollte. In diesem Falle sollten die Häftlinge von älteren Wachtposten in einen Wald geführt und einfach entlassen werden.

Der Angeklagte gab die Anordnung des Kuriers, daß keine Häftlinge mehr erschossen werden dürften, der Wachmannschaft bekannt. Er stellte ihnen anheim, nach dieser Anordnung zu verfahren. Jeder sollte nach seinem eigenen Gewissen entscheiden. Einen eigenen zusätzlichen Befehl, keine Erschießungen mehr durchzuführen, gab er jedoch nicht. Dagegen sagte er den Mitgliedern des Wachkommandos nichts von dem weiteren Befehl, daß die Häftlinge freizulassen seien, sobald der Zug wegen der Nähe der Amerikaner nicht mehr weiter könne.

Am späten Abend des 14.4.1945 erfuhr der Angeklagte durch zurückflutende deutsche Soldaten, daß die amerikanischen Truppen nur noch rund 15 km von Neuhausen entfernt seien. Er veranlaßte deshalb, daß alle schriftlichen Unterlagen über das Lager, insbesondere sämtliche Häftlingslisten, verbrannt wurden. Sodann ordnete er den alsbaldigen Aufbruch an. Bei dem Durcheinander, das bei dem nächtlichen Aufbruch in der herrschenden Dunkelheit entstand, sind viele Häftlinge geflohen. Wieviele geflohen sind, konnte nicht genau festgestellt werden. Es dürften etwa 50 ge-

wesen sein, von denen 7 - 10 später wieder gefangen wurden und zwar von Personen, die nicht zum Kommando des Angeklagten gehörten. Diese Gefangenen brachte man im Gerichtsgefängnis in Asch unter, wo sie bis zum Einmarsch der amerikanischen Truppen gepflegt wurden. Auch einige Angehörige des weiblichen Aufsichtspersonals nutzten die Dunkelheit, um sich von dem Häftlingszug abzusetzen.

3.) 3. Tag, Sonntag, 15.4.1945, Neuhausen - Asch - Haslau  
Franzensbad - Höflas (ca. 25 km).

Der Aufbruch in Neuhausen erfolgte gegen Mitternacht oder kurze Zeit vorher. Das Gepäck der Wachmannschaft wurde auf einem von Ochsen gezogenen Wagen transportiert. Der beladene Wagen war mit dem Häftlingstransport bereits in Neuhausen angekommen. Die Zugtiere hatte ein Neuhausener Bauer zu stellen. Der Häftlingszug bewegte sich langsam